

§1. NAME, SITZ, RECHTLICHE STELLUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Ostalb" (SDW) (nachstehend „Verein“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aalen.
3. Er ist Mitglied des SDW Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und kann Mitglied anderer Vereinigungen und Organisationen sein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er kann Anteile an anderen Körper- und Gesellschaften halten und sich an Vereinigungen beteiligen.
6. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

§2. AUFGABEN UND ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe des Vereins, die Beziehungen der Menschen zu Wald und Umwelt zu fördern und zu stärken und regional für den Schutz, und die Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Waldes sowie einer vielgestaltigen Landschaft einzutreten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildung für nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung, insbesondere der Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit für den Wald. Der Verein ergreift unter anderem Maßnahmen und Bestrebungen, die geeignet sind
 - ein positives Natur- und Waldbild zu vermitteln
 - Beziehungen von Menschen zum Wald aufzubauen, insbesondere durch direktes Erleben
 - der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, die Wirkungszusammenhänge in der Umwelt und die unmittelbaren Lebensbezüge näher zu bringen und sie für eine verständnis- und verantwortungsvolle Einstellung zu Natur und ihrer Pflege zu gewinnen,
 - die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und die Notwendigkeit seiner Erhaltung aufzuklären,
 - auf die Wichtigkeit der Landespflege, inkl. der nachhaltigen Waldnutzung, für die Erhaltung und Sicherung der natürlichen

Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier und Pflanze) und einen ausgeglichenen Landschaftshaushalt hinzuweisen,

- um Gefährdungen des Waldes oder die Beeinträchtigung seiner Funktionen abzuwenden;
- Pflanzen und Tiere, insbesondere bedrohte Pflanzen und Tiere, zu schützen
- die Forschung auf allen Gebieten zu fördern, die sich mit Wald, Landschaft und deren Schutz sowie der Forst- und Holzwirtschaft beschäftigt

§3. GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Inanspruchnahme von Leistungen und die Nutzung der Einrichtungen des Vereins stehen jedermann im Rahmen der dafür getroffenen Bestimmungen und unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein offen.

§4. MITGLIEDSCHAFT

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und andere Zusammenschlüsse können Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft kann formlos schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines personensorgeberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereines.
4. Jedes Mitglied kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zugehen.

5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der SDW verstoßen hat. Er kann nur auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit erfolgen.

§5. BEITRAG

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag erheben.
2. Der Mitgliedsbeitrag soll sich am Mitgliedsbeitrag des Landesverbandes Baden-Württemberg der SDW orientieren.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar jeden Jahres fällig und bis zum 31. März zu bezahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Treten sie erst nach dem 30. November des laufenden Geschäftsjahres ein, wird für dieses Geschäftsjahr kein Jahresbeitrag erhoben.

§6. ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich (postalisch, per Mail oder per Fax) unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Sie soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
2. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Verlangens beim Vorsitzenden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vereins vorliegen. Über die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine

Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben.

§8. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Vereins für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
- j) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

§9. DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und bis zu 6 Beisitzern. Die Funktionen von Schatzmeister und Stellvertreter des Vorsitzenden können in Personalunion wahrgenommen werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils einzeln Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der mit einer Frist von einer Woche geladenen und

erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister
5. Der Vorstand kann sich zu seiner Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter bedienen.
6. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
7. Der Vorstand kann für die Arbeit des Vereins eine Geschäftsordnung erlassen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Protokollführer schriftlich festgehalten und von ihnen unterschrieben

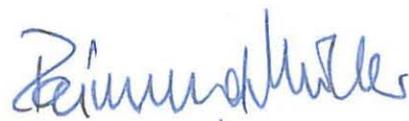
§10. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Das Gleiche gilt für den Beschluss der Auflösung des Vereins. In diesem Fall müssen mindestens 51% sämtlicher Mitglieder des Vereins an der Abstimmung teilnehmen. Ist weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, so ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn die Beratung über sie als Punkt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich bekannt gemacht worden ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fagus-Stiftung mit Sitz in Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliedervollversammlung am 13.01.2015 in Kraft.


(1. Vars.)


(2. Vars.)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Ostalb (SDW)

Der in der heutigen Mitgliedes-
versammlung beschlossenen
Satzung stimme ich zu.

Essingen, den 13. Januar 2015

Reinhold Müller

F. Olf Weil Steffert

gn. Herr

Gde. Essingen - Wolfgang W. (B07)

Wolfgang Beck

S. Wirth

W. K.

P. H. J. Müller

W. Pöschel